

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen RdErl. des MS vom 11. Oktober 2023 (Integrationslotsen- Richtlinie- 55-48102) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen - auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert mit dem Ziel der Verselbstständigung zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie vom Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:
 - a. Unterstützung bei Wohnungssuche, Umzug, Ausstattung der Wohnung, Kommunikation mit Vermieter/-in (z. B. Hausordnung, Wohnungsmängelbeseitigung, Hausmülltrennung und Umgang mit Nachbarn),

- b. Orientierung am Wohnort, insbesondere Begleitung bei Arztbesuchen, bei Behördengängen und Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden, Unterstützung beim Einkauf, beim Kita-, Hort- und Schulbesuch sowie Hausaufgabenhilfe,
 - c. Unterstützung hinsichtlich der Mobilität (Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr), Unterstützung und Begleitung bei der Teilhabe an kulturellen, sportlichen bzw. gemeinnützigen Angeboten sowie gemeinsame Freizeitaktivitäten, eigene Mitgestaltung von Begegnungs- und Freizeitformaten und bei der Selbstorganisation in Vereinen in der Nähe des Wohnorts,
 - d. Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz (einschließlich Bewerbungen, Vorstellungsgespräche und Kommunikation mit Arbeitgebern) sowie bei sonstigen Plänen der Existenzgründung,
 - e. Unterstützung bei Familiennachzug,
 - f. Unterstützung zur Sprachförderung,
 - g. Hilfe in Vertragsangelegenheiten (auch bei Banken und Versicherungen) sowie in, Steuerangelegenheiten,
 - h. Vermittlung und Begleitung zu hauptamtlichen Beratungsstellen (etwa bei Scheidung, Schulden, Sucht),
 - i. Unterstützung bei besonderen Förderbedarfen (etwa bei Behinderung),
 - j. Hilfe bei muttersprachlichen Übersetzungen(Sprachmittlung),
 - k. Begleitung bei Gerichts- und Behördenterminen (insbesondere bei Terminen bei Polizeidienststellen, soweit dies im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zulässig ist.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die zu betreuenden geflüchteten Menschen der Integrationslotsen zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.
- (5) Die Integrationslotsen sollten bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerke zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilnehmen bzw. mitwirken.
- (6) Der Dienort ist der Landkreis Stendal.

II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Berufungsurkunde.

- (2) Mit Datum der Ernennung treten die in dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Verdienstaufschlag, Reisekosten innerhalb des Dienstortes und sonstige Anschaffungen im Zusammenhang mit der Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit) mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.

- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Pflichten des Integrationslotsen; Datenschutz

- (1) Für die durch den Landkreis Stendal eingesetzten Integrationslotsen gelten die Pflichten der §§ 32 und 33 KVG LSA sowie die Regelungen des § 34 KVG LSA.
- (2) Der Integrationslotse verpflichtet sich insbesondere absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Der Integrationslotse verpflichtet sich zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung gegenüber öffentlichen Medien.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann
Landrat



(Dienstsiegel)